

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2002

zur Änderung der Entscheidung 98/569/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Tunesien und der Entscheidung 98/570/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tunesien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3906)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/819/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 98/569/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Tunesien⁽⁴⁾ ist die „direction générale de la santé animale (DGSA) du ministère de l'agriculture“ die zuständige Behörde Tunesiens, die befugt ist, die Übereinstimmung lebender Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.
- (2) Gemäß der Entscheidung 98/570/EG der Kommission vom 7. Oktober 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tunesien⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/135/EG⁽⁶⁾, ist die „direction générale de la santé animale (DGSA) du ministère de l'agriculture“ die Behörde, die in Tunesien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.
- (3) Im Zuge einer Umstrukturierung der Verwaltung von Tunesien ist nunmehr die „direction générale des services vétérinaires (DGSV)“ die Behörde, die für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur sowie von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und

Meeresschnecken zuständig ist. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

- (4) Der Wortlaut der Entscheidungen 98/569/EG und 98/570/EG sollte an den Wortlaut der jüngsten Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern angepasst werden.
- (5) Die Entscheidungen 98/569/EG und 98/570/EG sind daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/569/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG ist in Tunesien die „direction générale des services vétérinaires (DGSV)“ zuständig.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Tunesien müssen die Bedingungen der Absätze 2, 3 und 4 erfüllen.

(2) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 44 vom 18.2.1999, S. 58.

(3) Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

(4) Sie müssen in einem der zugelassenen Versandzentren, die in der Liste in Anhang C aufgeführt sind, in versiegelte Behältnisse verpackt worden sein.

(5) Jede Verpackung muss mit einem unauslöschbaren Aufdruck zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Versandland: TUNESIEN,
- Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
- Identifizierung des Erzeugungsgebiets und des Versandzentrums anhand der Zulassungsnummer,
- Verpackungsdatum, wobei zumindest der Tag und der Monat anzugeben sind.“.

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGSV tragen.“.

4. Anhang A wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 98/570/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Tunesien die ‚direction générale des services vétérinaires (DGSV)‘ zuständig.“.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Tunesien müssen die Bedingungen der Absätze 2, 3 und 4 erfüllen.

(2) Jeder Sendung muss das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I beiliegen.

(3) Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühllhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

(4) Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe ‚TUNESIEN‘ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.“.

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der DGSV sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.“.

4. Anhang A wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 3. Dezember 2002.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für lebende Muscheln ⁽¹⁾, Stachelhäuter ⁽¹⁾, Manteltiere ⁽¹⁾ und Meeresschnecken ⁽¹⁾ mit Ursprung in Tunesien, die zum Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.:

Versandland: TUNESIEN

Zuständige Behörde: „direction générale des services vétérinaires (DGSV)“

I. Identifizierung der Erzeugnisse

- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Gegebenenfalls Nummer des Analyseberichts:

II. Ursprung der Erzeugnisse

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet:
- Name und amtliche Zulassungsnummer des Versandzentrums:
.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

.....

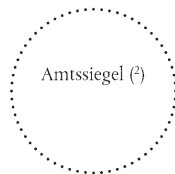
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen lebenden Erzeugnisse:
- 1) gemäß den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet, gegebenenfalls umgesetzt und befördert worden sind;
 - 2) gemäß den Hygienevorschriften von Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt, gegebenenfalls gereinigt und verpackt worden sind;
 - 3) gemäß Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 - 4) den Kapiteln V, VII, VIII, IX, und X des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen und somit zum direkten Verzehr geeignet sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinie 91/492/EWG und der Entscheidung 98/569/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (²)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(²) Die Farbe des Stempel und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.“

ANHANG II

„ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Tunesien, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.:

Versandland: TUNESIEN

Zuständige Behörde: Direction Générale des Services Vétérinaires (DGSV)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die von der DGSV zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Senders:

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

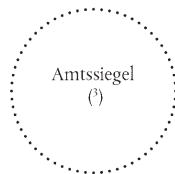
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, konserviert usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse
- 1) gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 - 2) gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;
 - 3) gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
 - 4) gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;
 - 5) nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 - 6) den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
 - 7) — wenn es sich um gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken handelt — in den zugelassenen Erzeugungsgebieten gemäß dem Anhang der Entscheidung 98/569/EG gewonnen worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/492/EWG, 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 98/569/EG und 98/570/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors ^(?)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

^(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Farbe der anderen Angaben auf der Bescheinigung absetzen.“